



Satzung des Vereins „Blankenese Miteinander e.V.“

Präambel

Die in Hamburg Blankenese ansässigen Vereine und Einrichtungen schließen sich in dem Verein „Blankenese Miteinander e.V.“ zusammen, um das Wohl der Bürgerinnen und Bürger in Blankenese zu fördern.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Blankenese Miteinander“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Stärkung des Miteinanders und der Gemeinschaftsverantwortung aller Bürgerinnen und Bürger in Blankenese zur Erreichung einzelner oder gemeinschaftlicher Aktionen zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke z.B. durch Spendenaktionen, Veranstaltungen usw.
- durch Beratung, Unterstützungsleistungen, aktive Hilfe in sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belangen; hierüber werden die Bürgerinnen und Bürger u.a. durch die Homepage „blankense.de“ und durch Informationsveranstaltungen unterrichtet;

- die Förderung von Teilhabe insbesondere älterer und behinderter Menschen am öffentlichen Leben im Ort z.B. durch Gemeinschaftsveranstaltungen des Vereins mit den für diese Bereiche tätigen Vereinsmitglieder sowie durch ideelle und finanzielle Unterstützungen;
- Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Bürgerinnen und Bürger z.B. durch Aufbau einer „Ehrenamtsbörse“;
- den Aufbau und Pflege der Homepage „blankenese.de“ zur Darstellung historischer Darstellung der Entwicklung des Stadtteils sowie die Durchführung entsprechender Veranstaltungen;
- durch Förderung und Unterstützung lokaler Künstlerinnen und Künstler z.B. durch die Durchführung örtlicher Ausstellungen und Informationen über die Homepage „blankenese.de“.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können juristische und in Einzelfällen natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme und Bestätigung der Beitrittserklärung seitens des Vorstandes. Bei Ablehnung der Beitrittserklärung sind deren Gründe dem Antragsteller mitzuteilen. Dieser hat die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Diese sind insbesondere: ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen durch einstimmigen Beschluss. Dieser bedarf keiner näheren Begründung dem Ausgeschlossenen gegenüber. Seine Mitteilung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltplanes
- Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von drei Jahren
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich - auch elektronisch - unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer gewählt.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu sieben Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit wird ehrenamtlich ausgeführt.

(3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Der Vorstand leitet den Verein. Er kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Angelegenheiten besondere Vertreter (§ 30 BGB) zu bestellen.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes leitet der/die Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volksbildung.

Hamburg, den 28.1.2020 / 3.9.2020